

Satzung der ADF e.V.

(Fassung vom 14.12.2004)

§1

Die Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Forschung e.V., mit Sitz in Berlin, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Sie besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen „Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Forschung e.V.“.

Die ADF ist der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft angeschlossen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Ziel der ADF ist die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Dermatologie und ihrer Grenzgebiete, insbesondere der interdisziplinären und überregionalen Zusammenarbeit im deutschsprachigen Raum.

Zu diesem Zweck hält die ADF eine Jahrestagung ab. Zur aktiven oder passiven Teilnahme an der Jahrestagung ist jeder berechtigt, der daran interessiert ist. Die Mitgliedschaft ist hierzu nicht erforderlich. Der Vorstand erstellt das Programm der Jahrestagung aus den eingereichten wissenschaftlichen Beiträgen sowie durch Einladung von Gastrednern. Wissenschaftliche Beiträge können auf der Jahrestagung in Form von Vorträgen oder während der Postersitzungen in Form von Postern, die von einem der Autoren erläutert werden, präsentiert werden. Anlässlich dieser Jahrestagung vergibt die ADF aus ihren Mitteln Preise für herausragende Posterbeiträge, die von einer vom Vorstand benannten Posterkommission ausgewählt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine – über einen bloßen Auslagenersatz hinausgehende – Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Der ADF können als aktive Mitglieder Wissenschaftler aller Fachrichtungen beitreten, die aktiv auf dem Gebiet der Dermatologie und ihrer Grenzgebiete forschen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die ADF zur Erreichung ihrer Ziele in besonderem Maße unterstützen.

§4

Zum Erwerb der Aktiven Mitgliedschaft bedarf es eines formlosen schriftlichen Antrages an den geschäftsführenden Vorstand, der jederzeit gestellt werden kann. Die Mitglieder erklären sich mit der Annahme der Mitgliedschaft damit einverstanden, daß sie namentlich mit Angabe der Adresse und E-Mail Adresse in dem Mitgliederverzeichnis der ADF-Internetseite geführt werden. Ein Zugang zu dem Mitgliederverzeichnis wird ausschließlich den aktiven Mitgliedern mit Hilfe eines geheimen Kennworts ermöglicht und Nichtmitgliedern verschlossen sein. Neu aufgenommene Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung öffentlich bekanntgegeben.

Die Aufnahme als förderndes Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist mit einem Tagungsbeitrag verbunden, dessen Höhe von der Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt und der jährlich eingezogen wird. Er berechtigt zur Teilnahme an den Arbeitssitzungen und den jährlichen ADF-Tagungen.

Den Mitgliedern steht das Recht zu, auf Beschluß der Mitglieder Mehrheit die Unterlagen der ADF einzusehen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Todesfall oder durch eine formlose schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sofern ein Mitglied über 3 Jahre keine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat, ist ein Ausschluß durch Mehrheitsbeschluß des geschäftsführenden Vorstandes möglich. Der Ausschluß, der von dem Mitglied nicht angefochten werden kann, ist dem Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

§5

Organe der ADF sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§6

Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung der ADF. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im Rahmen der Jahrestagung zusammen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, der an den Vorstand unter Nennung des gewünschten Tagesordnungspunktes zu richten ist, einberufen.

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail einberufen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, gerechnet von der Absendung der Einladung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Abstimmungen können grundsätzlich durch einfaches Handzeichen erfolgen.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§7

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu wählen, ihn nach Ablegen eines jährlichen Rechenschaftsberichtes zu entlasten und die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

Die Mitgliederversammlung legt in groben Zügen auf Vorschlag des Vorstandes das Programm, den Ort und den Zeitpunkt der nächsten Jahrestagung fest.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§8

Die Mitgliederversammlung wählt drei aktive Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die alle 2 Jahre neu gewählt werden müssen. Die Vorstandsmitglieder werden insgesamt für 4 Jahre gewählt. Im ersten Jahr gehören sie dem erweiterten Vorstand an, im 2. und im 3. Jahr nach der Wahl gehören sie dem geschäftsführenden Vorstand an und im 4. Jahr gehören sie wieder dem erweiterten Vorstand als Stellvertreter an.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist, nach Herstellung eines Einvernehmens mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder ihrer Stellvertreter, allein vertretungsberechtigt.

Zum Vorstand gehören die drei Mitglieder des alten geschäftsführenden Vorstandes, die als Stellvertreter des neuen geschäftsführenden Vorstandes dienen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt das Mitglied nach, das bei der letzten Vorstandswahl die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hatte.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder einzelne Personen des geschäftsführenden Vorstandes abwählen.

§9

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Führung der Geschäfte der ADF sowie die Organisation und Leitung der Jahrestagungen;
- b) die Repräsentation der Gemeinschaft nach innen und außen;
- c) das Herstellen interdisziplinärer und überregionaler Kontakte und
- d) die Förderung von Arbeitsgruppen mit bestimmten wissenschaftlichen Zielen und ihre Koordination.

Die Führung der Geschäfte und Einteilung der Arbeitsbereiche wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Mehrheit innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ausschlaggebend.

§10

Die Jahrestagungen der ADF bestehen aus einem wissenschaftlichen und aus einem organisatorischen Teil: der wissenschaftliche Teil besteht u. a. aus öffentlichen Vortragssitzungen, Posterpräsentationen und, falls erforderlich, aus Arbeitssitzungen. Der organisatorische Teil besteht aus Arbeitssitzungen und aus der Mitgliederversammlung.

Das Programm der Tagung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen jeweils mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin den Mitgliedern vom geschäftsführenden Vorstand bekanntgegeben werden.

§11

Die ADF-Jahrestagungen dienen der Mitteilung und insbesondere auch der Diskussion neuester Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Dermatologie und ihrer Grenzgebiete. Zur aktiven oder passiven Teilnahme an den Jahrestagungen ist jeder berechtigt, der daran interessiert ist. Die Mitgliedschaft ist hierzu nicht erforderlich.

Zur aktiven Teilnahme im Tagungsprogramm ist eine schriftliche Vortragsanmeldung mit Kurzfassung erforderlich, die spätestens 8 Wochen vor Beginn der nächsten Tagung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein muß. Die wissenschaftlichen Beiträge sollen kurz und prägnant sein, wissenschaftlich hohes Niveau und nach Möglichkeit klinische Bedeutung haben.

§12

Die Auswahl der Vorträge wird vom geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag eines Expertengremiums vorgenommen.

Das Gremium besteht aus mindestens 3 aktiven Mitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Beurteilung der Vorträge erfolgt an Hand der Kurzfassungen, ohne Nennung des Autors an das Expertengremium, durch dessen schriftliche Stellungnahme. In Zweifelsfällen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, zusätzliche Experten außerhalb des Mitgliederkreises hinzuzuziehen.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit einfacher Mehrheit auffordern, die abgelehnten Vorträge und die Ablehnungsgründe den Mitgliedern offen zu legen

§13

Die Einnahmen der ADF bestehen aus den Tagungsbeiträgen und aus etwaigen Zuwendungen Dritter. Ein etwaiger Jahresüberschuß dieser Einnahmen über die Ausgaben wird auf neue Rechnung vorgetragen und ebenfalls nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

§14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Dermatologische Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15

Änderungen dieser Satzung können von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ADF-Mitglieder vorgenommen werden. Hierzu muß der Mitgliederversammlungstermin spätestens vier Wochen vorher und unter Angabe der Tagesordnung, einschließlich des Wortlauts der beabsichtigten Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Als Schriftform gilt auch der Versand per E-Mail an die im Aufnahmeantrag genannte oder dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Anschrift des Mitglieds. Änderungen dieser Satzung können von den Mitgliedern auch im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

Änderungen der Satzung können auch in schriftlicher Abstimmung beschlossen werden. Dazu muß allen Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Änderungstermin der Wortlaut der beabsichtigten Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Zur Schriftform gilt das in Absatz 1 letzter Satz Beschlossene.

Die Änderung wird vorgenommen, wenn von den eingegangenen Antworten $\frac{3}{4}$ dem Änderungsvorschlag zustimmen und wenn die Antworten von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder zum Änderungstermin eingegangen sind.

§16

Die Auflösung der ADF oder ihre Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft kann ebenfalls nur unter den Bedingungen des § 15 vorgenommen werden.